

2.9.2015

A8-0206/1

Änderungsantrag 1

Sylvie Goddyn

im Namen der ENF-Fraktion

Bericht

A8-0206/2015

Liliana Rodrigues

Stärkung der Stellung von Mädchen durch Bildung in der EU
2014/2250(INI)

Alternativer Entschließungsantrag (Artikel 170 Absatz 4 der Geschäftsordnung) zu dem nichtlegislativen Entschließungsantrag A8-0206/2015

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Stärkung der Stellung von Mädchen durch Bildung in der EU

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Infografik vom März 2015 mit dem Titel „Women and education in the EU“, die von den Dienststellen des Europäischen Parlaments erstellt wurde,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter und die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0206/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Zuständigkeiten des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter in der Anlage VI zur Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (8. Wahlperiode, Fassung vom April 2015) festgelegt sind und dass sie die folgenden Bereiche betreffen:
1. die Definition, die Förderung und den Schutz der Rechte der Frau in der Union und damit verbundene Gemeinschaftsmaßnahmen;
 2. die Förderung der Rechte der Frau in Drittländern;
 3. die Politik der Chancengleichheit, einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen bezüglich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der Behandlung am Arbeitsplatz;
 4. die Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts;
 5. die Umsetzung und Weiterentwicklung des Gender Mainstreamings (durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Politikbereichen);

AM\1071412DE.doc

PE565.789v01-00

6. die Weiterverfolgung und die Umsetzung internationaler Übereinkommen und Konventionen, die die Rechte der Frau betreffen;
 7. die Sensibilisierung für die Rechte der Frauen;
- B. in der Erwägung, dass weder die Kommission noch das Parlament gemäß dem Vertrag von Lissabon und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Zuständigkeiten im Bereich der Bildungspolitik besitzen, da es sich dabei um einen Politikbereich handelt, der im Sinne des unantastbaren Grundprinzips der Subsidiarität in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt;
- C. in der Erwägung, dass aus der Infografik vom März 2015 mit dem Titel „Women and education in the EU“ hervorgeht, dass:
1. im Jahr 2012 1 990 561 junge Männer und 2 850 223 junge Frauen einen Hochschulabschluss erworben haben, Frauen also im Bereich der Hochschulbildung einen Vorsprung von 42 % gegenüber Männern haben;
 2. im Jahr 2013 die Beschäftigungsquote der Frauen unter 34 Jahren unabhängig vom erworbenen Bildungsabschluss in 18 Mitgliedstaaten unter der der Männer lag, die den gleichen Bildungsabschluss besaßen und sich in der gleichen Altersklasse befanden,
1. beglückwünscht die jungen Europäerinnen zu ihren erfolgreichen Studienabschlüssen und stellt fest, dass kein Bedarf besteht, die Wirksamkeit der nationalen Lehrpläne in Frage zu stellen, was die Chancengleichheit beim Zugang zum Hochschulstudium angeht;
 2. stellt fest, dass die Diskrepanz zwischen Männern und Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt nicht auf das Ausbildungsniveau zurückzuführen ist;
 3. fordert die Mitglieder des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter auf, ihre Aufmerksamkeit auf Themen zu richten, die in den Zuständigkeitsbereich ihres Ausschusses fallen, insbesondere auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in der EU;
 4. fordert das Parlament nachdrücklich auf, das Subsidiaritätsprinzip und die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten im Bereich der Bildungspolitik uneingeschränkt zu achten und keinesfalls in die Lehrpläne oder allgemein in Bildungsmaßnahmen einzugreifen, sei es in der Schule, im familiären oder im kulturellen und sportlichen Bereich;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Or. fr